

Gesetz gegen häusliche Gewalt (GHG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: ???.

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Gesetz gegen häusliche Gewalt (GHG)" BR ???.

Art. 1 Ziel und Zweck

¹ Dieses Gesetz dient zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt.

² Es regelt die Koordination und Zusammenarbeit, die Berichterstattung und Datenbearbeitung, die Angebote für Betroffene sowie die weiteren Massnahmen.

³ Zu diesen Zwecken führt der Kanton eine Koordinationsstelle Häusliche Gewalt.

Art. 2 Definitionen

¹ Häusliche Gewalt bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob die gewaltausübende Person denselben Wohnsitz wie die gewaltbetroffene Person hat oder hatte.

² Geschlechtsspezifische Gewalt bezeichnet alle Handlungen körperlicher, psychischer, sexueller oder wirtschaftlicher Gewalt, die sich gezielt gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts richten.

Art. 3 Koordination und Zusammenarbeit

¹ Die im Bereich häuslicher Gewalt tätigen Behörden, privaten Organisationen und Fachpersonen koordinieren ihre Zusammenarbeit.

² Dazu setzt der Kanton eine interdisziplinäre Fachgruppe bestehend aus Vertretungen dieser Behörden und privaten Organisationen sowie aus Fachpersonen ein.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten, insbesondere die Zusammensetzung und Organisation der Fachgruppe.

Art. 4 Berichterstattung und Datensammlung

¹ Die Koordinationsstelle Häusliche Gewalt wertet verschiedene Daten von Fällen im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt aus, um die Entwicklungen zu erkennen und geeignete Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung zu evaluieren. Sie veröffentlicht die Ergebnisse periodisch in einem Bericht.

² Sie führt dazu eine Datensammlung mit dem Alter und Geschlecht der betroffenen Personen, der Beziehung zwischen diesen, den Gewaltformen sowie mit Daten über den Ausgang der Fälle.

³ Zur Auswertung von Daten und zur Führung der Datensammlung liefern die verschiedenen im Kanton im Bereich der häuslichen und geschlechtsspezifischen Gewalt tätigen Behörden, privaten Organisationen und Fachpersonen der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt die erforderlichen Daten in anonymisierter Form.

⁴ Die Regierung regelt die weiteren Einzelheiten.

Art. 5 Datenaustausch

¹ Die Mitglieder der Fachgruppe sind befugt, im Rahmen von Fallinterventionen zur Erkennung von Entwicklungen und zur Evaluation geeigneter Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sofern notwendig Personendaten, auch besonders schützenswerte, mündlich auszutauschen.

² Die Fallinterventionen werden nicht protokolliert.

³ Das Amts- und Berufsgeheimnis stehen dem Datenaustausch gemäss dieser Bestimmung nicht entgegen. Vorbehalten bleiben übergeordnete Bestimmungen zur Geheimhaltung.

⁴ Die an der Fallinterview teilnehmenden Mitglieder der Fachgruppe sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet.

Art. 6 Angebote

¹ Der Kanton stellt gestützt auf eine Bedarfsanalyse und Angebotsplanung Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Personen und deren Angehörige sicher.

² Er kann dazu Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

³ Er kann zudem mit anderen Kantonen sowie dem grenznahen Ausland verwaltungsrechtliche Vereinbarungen zur Bereitstellung von Schutz-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten abschliessen.

Art. 7 Weitere Massnahmen

¹ Der Kanton ergreift Massnahmen zur Prävention und Information.

² Er kann dazu Leistungsvereinbarungen mit öffentlichen Stellen oder privaten Organisationen abschliessen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.